

Neufassung der Dienstanweisung für die Werkleitung der Markthallen München vom 05.07.2006

Dienstanweisung für die Werkleitung der Markthallen München vom.....

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung der Markthallen München vom 12.12.2006 zuletzt geändert am 03.12.2014 folgende Dienstanweisung:

§ 1

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet die Markthallen München.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Markthallen München und entscheidet in allen Angelegenheiten der Markthallen München, die nicht kraft Gesetzes oder der Betriebssatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Die Werkleitung kann im Einzelfall Entscheidungen, die nach dieser Dienstanweisung der/dem Zweiten Werkleiter/in obliegen, durch Beschluss an sich ziehen.

§ 2

Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung

(1) Soweit die Aufgaben der Werkleitung nicht auf die Zweite Werkleiterin/den Zweiten Werkleiter zur selbständigen Erledigung übertragen sind (§ 4), berät und entscheidet die Werkleitung grundsätzlich in gemeinsamen Sitzungen, die von der Ersten Werkleiterin/vom Ersten Werkleiter einberufen und geleitet werden. Die Einladung wird dem/der Zweiten Werkleiter/in möglichst drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung der Werkleitung mit der Tagesordnung einschließlich Vorlagen zugesandt. Der Sitzungstag und der Tag der Zustellung der Einladung werden bei der Ermittlung der Frist nicht mitgerechnet. In begründeten Fällen oder bei Einvernehmen der betroffenen Werkleiter/innen, kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der/die Erste Werkleiter/in muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen und abhalten, wenn der/die Zweite Werkleiter/in dies beantragt. Ist der/die Erste Werkleiter/in verhindert, beruft die Vertretung im Amt die Sitzung ein und leitet sie.

Die Tagesordnung wird von der Ersten Werkleiterin/vom Ersten Werkleiter aufgestellt, wobei die Vorschläge der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind in der Regel von dem/der Zweiten Werkleiter/in schriftliche Vorlagen mit Antrag zu erstellen.

(2) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiter/innen oder ihre Vertretungen vertreten sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Ersten Werkleiterin/des Ersten Werkleiters bzw. der Vertretungen entscheidend.

(3) Die Ergebnisse der Sitzungen der Werkleitung werden in einer Niederschrift festgehalten.

(4) Die Werkleitung kann festlegen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.

(5) Für den Ausschluss eines Mitgliedes der Werkleitung von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung Anwendung (Art. 49 GO); die Vertretung bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 der Betriebsatzung.

§ 3

Aufgaben der Ersten Werkleiterin/des Ersten Werkleiters

(1) Der/Die Erste Werkleiter/in trägt als berufsmäßige Stadträtin/berufsmäßiger Stadtrat in den Entscheidungsgremien des Stadtrates (Vollversammlung, Werkausschuss und andere Ausschüsse) und in Stadtratskommissionen vor und stellt die Anträge. Sie/Er hat dabei die Stellungnahme der Werkleitung und eine gegebenenfalls abweichende Stellungnahme der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters mitzuteilen.

(2) Dem/Der Ersten Werkleiter/in sind zur selbstständigen Erledigung die personalrechtlichen Befugnisse für **alle Bediensteten der Markthallen München** (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen) nach **Maßgabe des § 10 Abs. 5 der Betriebsatzung** übertragen.

(3) Der/Die Erste Werkleiter/in kann, soweit dazu ermächtigt, ihm/ihr nach Absatz 2 übertragene personalrechtliche Befugnisse auf Bedienstete der Markthallen München weiter delegieren.

§ 4

Aufgaben der Zweiten Werkleiterin/des Zweiten Werkleiters

(1) Dem/der Zweiten Werkleiter/in sind, soweit nicht im Einzelfall wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit die Werkleitung gemeinsam zuständig ist, zur selbstständigen Erledigung folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Werkleitung (vgl. § 4 Betriebsatzung) übertragen:

1. Operative und verwaltungsmäßige Leitung der Markthallen München einschließlich Organisation und Geschäftsführung im Tagesgeschäft.
2. Vorlage des Entwurfs des Wirtschaftsplanes bei der Werkleitung und dessen Vollzug.
3. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Betrag von 150.000 €.
4. Umstellung von Verfahren auf elektronische Datenverarbeitung oder Änderung bereits automatisierter DV-Verfahren, die einen einmaligen oder laufenden Mittelbedarf bis 150.000 € jährlich nicht übersteigen.
5. Wiederkehrende Geschäfte wie die Zuweisung von Objekten sowie der Abschluss von Miet-

verträgen, soweit sie branchenspezifisch einschlägig sind.

6. Erlass von Anordnungen für den Einzelfall und der Erlass genereller Regelungen (z.B. Hygiene-, Verkehrs- und Betriebszeitenregelungen).
7. Erlass von betriebsinternen Anweisungen.
8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inklusive Bauleistungen) mit einem Auftragswert von bis zu 750.000 €.
9. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert von bis zu 100.000 € und Abschluss von Vergleichen, bei denen das Zugeständnis der Markthallen München nicht mehr als 100.000 € beträgt.
10. Beteiligung der Markthallen München an Investitionen von Mieterinnen/Mieter, wenn die Leistung der Markthallen München im Wege der Mietaufrechnung mehr als 150.000 € nicht übersteigt.
11. Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes, hierfür ist gem. § 25 Abs. 2 BayDSG ein Betriebsangehöriger als Datenschutzbeauftragter zu bestellen.
12. Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem örtlichen Personalrat, soweit zwischen dem/der Zweiten Werkleiter/in und dem örtlichen Personalrat Konsens besteht.

(2) Dem Zweiten Werkleiter/der Zweiten Werkleiterin sind die personalrechtlichen Befugnisse **für die Bediensteten der Markthallen München nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 der Betriebsatzung** übertragen.

(3) Die Werkleitung kann dem/der Zweiten Werkleiter/in allgemein oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

(4) Der/Die Zweite Werkleiter/in kann, soweit dazu ermächtigt, ihm/ihr nach Absatz 1 und 2 übertragene Aufgaben an Bedienstete der Markthallen München weiter delegieren.

(5) Der/die Zweite Werkleiter/in vollzieht die Beschlüsse der Werkleitung.

(6) Hinsichtlich der Wertgrenzen gilt § 5 Abs. 4 Betriebsatzung entsprechend.

§ 5

Unterrichtungspflichten

(1) Die Mitglieder der Werkleitung haben gegenseitig Informationsrecht, Informationspflicht sowie uneingeschränktes Initiativrecht.

(2) Eine laufende Information der Mitglieder der Werkleitung ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidungen der Werkleitung oder des Stadt-

rats führen können oder als Angelegenheit des laufenden Geschäfts von besonderer kommunaler, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind. Dies gilt auch und insbesondere für Aufgaben, die dem/der Zweiten Werkleiter/in zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

§ 6

Zeichnungsbefugnis

(1) Die Werkleitung zeichnet gemeinsam, soweit nicht der/die Erste Werkleiter/in im Rahmen von § 3 oder der/die Zweite Werkleiter/in im Rahmen von § 4 selbständig tätig wird.

(2) Die Werkleitung kann die Zeichnungsbefugnis auf Beschäftigte der Markthallen München übertragen.

§ 7

Werkleitungs- und Referatsverfügungen

(1) Die Abwicklung der Dienstgeschäfte innerhalb der Markthallen München wird durch Verfügungen der Werkleitung geregelt. **Dabei hat die Werkleitung generelle Vorgaben des Stadtrates zu beachten.**

(2) Die Referatsverfügungen des Kommunalreferates bis einschließlich 31.12.2006 für die beiden ehemaligen eigenständigen Eigenbetriebe Schlachthof und Großmarkthalle gelten für die Markthallen München entsprechend dem darin festgelegten Umfang fort. Zukünftige Referatsverfügungen des Kommunalreferates gelten nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 8

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der/Die Erste Werkleiter/in vertritt die Markthallen München gegenüber der Presse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit; § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung ist zu beachten.

(2) Wichtige Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung vorberaten. Dies gilt insbesondere für Konzeptionen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.

(3) Unbeschadet der Erledigungen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Erste Werkleiterin/den Ersten Werkleiter ist der/die Zweite Werkleiter/in in enger Abstimmung mit dem/der Ersten Werkleiter/in befugt, Presse, Funk und Fernsehen selbstständig über laufende Betriebsvorgänge des ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichs zu unterrichten; § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung ist zu beachten.

§ 9

Bearbeitungsvereinbarungen

Soweit die Bearbeitung von Werkangelegenheiten durch städtische Referate und Dienststellen und die Erledigung von Aufgaben des Hoheitsbereiches bzw. der anderen Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München durch die Markthallen München erfolgt, sind schriftliche Vereinbarungen zu schließen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zusammen mit der Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der MHM vom 11.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung der Markthallen München vom 05.07.2006 zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 20.11.2014 außer Kraft.